

Stand: 4.12.2003

Begründung und Erläuterungen zur Baumschutzsatzung

Einleitung:

Seit Juli 1998 (Neufassung vom 22. Oktober 2002) hat Mecklenburg-Vorpommern ein neues Landesnaturschutzgesetz. Um eine Anpassung an die geänderte Rechtslage vorzunehmen, wurde die vorliegende Baumschutzsatzung erarbeitet.

Wesentliche Änderungen gegenüber der vorherigen Baumschutzverordnung bestehen in dem Verzicht auf die Unterschutzstellung von Großsträuchern und Fassadenbegrünungen sowie von Gehölzen in denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen. Der für den Schutzstatus maßgebliche Stammumfang wurde auf 50 Zentimeter erhöht, einige Nadelgehölzgattungen und Pappeln sind erst ab 80 Zentimeter Stammumfang geschützt. Der Bußgeldrahmen wurde an die vorgegebenen Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes M-V angepasst.

zu § 1 Geltungsbereich

Mit der Regelung des kommunalen Baumschutzes über eine Satzung, die von dem kommunalen Spitzenorgan Stadtvertretung beschlossen wird, gelten die hier formulierten Baumschutzbestimmungen nun u.a. auch wieder in Bebauungsplänen und vorhabenbezogenen Bebauungsplänen. Auf Regelungen in Bebauungsplänen, die den Baumschutz einschließlich der Ersatzpflanzungen regeln müssten, jedoch keine Ahnungsmöglichkeiten bei Zuwiderhandlungen bieten könnten, kann somit verzichtet werden.

Der Verweis auf die Gültigkeit der Satzung innerhalb des Geltungsbereiches von Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist erforderlich, weil sich große Bereiche der Innenstadt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“ vom 15. Januar 1958 befinden. In den neu zu erarbeitenden Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind sowohl verfahrensmäßige als auch fachliche Regelungen zum Schutz von Gehölzen vorgesehen. Im Geltungsbereich dieser neuen Verordnungen findet die Baumschutzsatzung dann keine Anwendung mehr.

zu § 2 Schutzzweck

Ziel der Baumschutzsatzung ist die Erhaltung eines artenreichen, standortgerechten und einheimischen Baumbestandes. Um den Begriff der einheimischen Gehölzart zu definieren, orientiert sich die Statusangabe von Gehölzen an den Darstellungen im Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschlands (Benkert, Fukarek, Korsch, 1996). Die in diesem Atlas für den Raum Westmecklenburg dargestellten Gehölze mit Normalstatus (einheimisch oder alteingebürgert) werden hier zu den einheimischen Arten gezählt.

zu § 3 Begriffsbestimmungen

Im Satzungstext sind einige Begriffe verwendet worden, die zur Vermeidung von Missverständnissen, einer genaueren Erläuterung bedürfen. Einige Begriffsbestimmungen wurden neu in die Satzung aufgenommen.

zu § 4 Schutzgegenstand

Der bisher für die Unterschutzstellung maßgebliche Stammumfang von 30 Zentimetern, gemessen in 1,30 Metern Höhe, wird auf 50 Zentimeter erhöht. Um Verwechslungen hinsichtlich der Schutzkategorie bei Holzapfel, Holzbirne, Walnuss und Esskastanie auszuschließen, werden diese Arten gesondert genannt. Die Eibe wird gesondert aufgeführt, da die Arten der meisten Nadelgehölzgattungen aufgrund ihrer geringen ökologischen Wertigkeit, erst ab einem Stammumfang von 80 Zentimetern geschützt sind. Bei der Eibe handelt es sich um ein langsamwachsendes Gehölz, das selten Stammumfänge von 80 cm erreicht.

Hecken haben im baurechtlichen Innenbereich eine hohe Bedeutung für die Artenvielfalt. Als Mindestlänge für eine geschützte Hecke wurden 25 Meter festgelegt, Unterbrechungen durch Zufahrten oder Wege werden bei der Gesamtlänge mit berücksichtigt.

Das fachgerechte „Knicken“ und „auf den Stock setzen“ sind Maßnahmen zur Verjüngung von freiwachsenden Hecken, die nicht unter die Verbote dieser Verordnung fallen.

Diese Baumschutzsatzung gilt auch in Gebieten, für die ein Bebauungsplan oder ein vorhabenbezogener Bebauungsplan festgesetzt ist. Diese Bauleitpläne enthalten Regelungen zur Anpflanzung von Gehölzen die sich aus § 1a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 9 Baugesetzbuch ergeben. Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass Bäume und freiwachsende Hecken, die aufgrund von B-Plan-Festsetzungen angepflanzt werden, trotz der nach der Pflanzung vorhandenen geringen Umfänge unter 50 bzw. 80 Zentimeter durch diese Baumschutzsatzung geschützt sind. Begründet ist dies damit, dass Ersatzpflanzungen nach ihrer Anpflanzung nicht die für einen Schutz notwendigen Umfänge aufweisen. Damit Ersatzpflanzungen nicht folgenlos beseitigt werden können, ist es erforderlich diese unabhängig von ihren Umfängen unter Schutz zu stellen.

Neu ist die Heraufsetzung des Stammumfangs für die Arten einiger Gehölzgattungen. Für die hier genannten Gehölze gilt, dass sie erst ab einem Stammumfang von 80 Zentimeter geschützt sind. Nadelgehölze haben oftmals eine geringere Bedeutung als Nahrungsquelle für Tierarten. Hinsichtlich der Belegung des Orts- und Landschaftsbildes kommt ihnen aber mit Erreichung größerer Dimensionen durchaus Bedeutung zu. Gleiches gilt auch für Pappeln, die aufgrund ihrer Wüchsigkeit relativ schnell große Stammumfänge erreichen.

Denkmalgeschützte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sollen nach dem Wortlaut des Gesetzgebers (§ 26 Abs. 1 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz M-V) aus dem Geltungsbereich einer Baumschutzsatzung herausgenommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Erhalt des Baumbestandes auch im Interesse der Denkmalpflege liegt. Sollten größere Umgestaltungen oder Maßnahmen zur Wiederherstellung von denkmalgeschützten Anlagen vorgesehen sein, liegt in der Regel eine Pflegekonzeption vor, die auch entsprechende Nachpflanzungen enthält.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der neuen Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Siebendorfer Moor“ und „Lewitz“ bestehen gesonderte Schutzvorschriften für Gehölze. Die Baumschutzsatzung findet hier keine Anwendung, da Gehölze generell unter Schutz gestellt sind. Im Geltungsbereich der alten Landschaftsschutzgebietsverordnung „Schweriner Seenlandschaft“ ist der Baumschutz nicht gesondert geregelt. Bis zur Überarbeitung bzw. Festlegung neuer Verordnungen nach aktuellem gesetzlichen Standard gilt dort noch die Baumschutzsatzung.

zu § 5 Verbote

§ 5 Absatz 1 Satz 1 der Baumschutzsatzung übernimmt die Verbotstatbestände aus § 26 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes M-V. Die Aufzählung der Verbote ist nicht abschließend.

Der in Absatz 1 aufgeführte Kronentrauf- und Wurzelbereich wird nach der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) als der Bereich der Kronenfläche zuzüglich 1,50 Meter Radiusverlängerung bzw. bei säulenförmigen Gehölzen der Bereich der Kronenfläche zuzüglich 5 m Radiusverlängerung definiert.

Die in Absatz 2 formulierte zeitliche Einschränkung unter Nennung zweier besonderer Ausnahmestatbestände, dient in erster Linie dem Schutz von Brutvögeln. Ausnahmen sind gesondert zu beantragen.

zu § 6 Genehmigungsfreie Maßnahmen

Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr sofort erforderlich sind, bedürfen keiner Genehmigung.

Ordnungsgemäß durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen orientieren sich an der ZTV - Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung). Es ist davon auszugehen, dass Rückschnitte, die eine Kronenreduzierung von maximal 10% beinhalten, als ordnungsgemäß einzustufen sind. Rückschnitte entsprechen jedoch nur dann einer ordnungsgemäßen Pflege und sind genehmigungsfrei, wenn sie im Schwachastbereich eine Aststärke von maximal 5 Zentimeter nicht überschreiten. Weitergehende Eingriffe in das Kronenbild und damit in die Erscheinungsform der Krone müssen als wesentlich bezeichnet werden. Sie sind daher genehmigungspflichtig.

Im Absatz 3 werden weitere genehmigungsfreie Schnittmaßnahmen aufgeführt. Hier sind Maßnahmen benannt, die der Herstellung der Verkehrssicherheit und der Gewässerunterhaltung dienen und in anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts festgelegt sind. Sofern die Maßgaben der Fach- und DIN-Standards Anwendung finden, sind diese Maßnahmen dem Oberbürgermeister nur anzuzeigen

zu § 7 Anordnung von Maßnahmen

Diese Regelung dient der Durchsetzung der Belange des Naturschutzes und deren Überwachung. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Betretensrecht von Grundstücken nach § 67 Landesnaturschutzgesetz M-V, das sich auch auf die Anwendung der Baumschutzsatzung erstreckt.

zu § 8 Ausnahmen und Befreiungen

Hier werden Tatbestände aufgezählt, bei deren Eintreten eine Ausnahme von der Unterschutzstellung erteilt werden muss.

Erreichen die Gefahren nicht den Grad, der ein sofortiges Einschreiten erfordert, so wird im Antragsverfahren über den Erhalt des Gehölzes entschieden. Hierbei ist zunächst nach Lösungen zu suchen, die den Erhalt des Baumes sichern könnten. Nur wenn diese Lösungswege nicht bestehen oder diese von ihrem Aufwand her unzumutbar sind, besteht die Verpflichtung für die Verwaltung, dem Antrag stattzugeben. Nicht jede Baumerkrankung rechtfertigt die Erteilung einer Genehmigung zur Beseitigung des Gehölzes. Der Eigentümer ist zur Durchführung zumutbarer Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind Größe, städtebauliche und ökologische Bedeutung sowie Schädigungsgrad und Lebenserwartung des Baumes, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigentümers und mögliche Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Baumerhaltung zu berücksichtigen.

Absatz 1 Punkt 3 erfasst zum Beispiel solche Fälle, in denen ein Baum die Sicherheit des Straßenverkehrs durch Verdeckung der gebotenen Sichtfreiheit gefährdet. Zur Abschätzung dieses Gefährdungsgrades bestehen öffentlich - rechtliche Vorschriften oder technische Richtlinien.

Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, eine Ausnahme zu erteilen, wenn rechtlich zulässige bauliche Nutzungen eines Grundstückes verwirklicht werden sollen, aber geschützte Gehölze vorhanden sind und trotz Veränderung des Baukörpers oder seiner Verschiebung nicht erhalten werden können. Die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist in § 17 Baunutzungsverordnung festgelegt. Es ist zu prüfen, ob die Baukörper so anzuordnen sind, dass ein Erhalt geschützter Gehölze möglich ist.

§ 64 Landesnaturschutzgesetz M-V verpflichtet die Genehmigungsbehörde bei der Erteilung von Befreiungen zu einer Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände. Der überwiegende Teil der Gehölze wird aufgrund von Bauvorhaben zur Fällung freigegeben. Insbesondere bei Nadelgehölzen wird hier häufig im Interesse des Antragstellers entschieden. Baumfällungen sowie die Entfernung freiwachsender Hecken aufgrund eines Bauvorhabens stellen einen regulären Ausnahmetatbestand dar.

Die Notwendigkeit, Befreiungen zu erteilen ergibt sich, wenn der vorliegende Fällgrund nicht den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 oder 2 entspricht. Es muss eine nicht beabsichtigte Härte vorliegen, die durch den Antragsteller genauer zu belegen ist. Es geht hierbei nicht um persönliche Härten für den Antragsteller, sondern um Tatbestände, die eine Fällung zwar rechtfertigen aber als Ausnahmetatbestände nicht erfasst sind.

Nebenbestimmungen sind z.B. die Auflage zur Vornahme einer Ersatzpflanzung bzw. die Nennung eines Zeitraumes, in dem die Fällung vorgenommen werden darf. Eine Befristung der Genehmigungen empfiehlt sich, um bei evtl. Nichtausführung einer genehmigten Fällung und evtl. Wegfall des Fällgrundes die Fällgenehmigung nach Zeitablauf unwirksam werden zu lassen. Auch widerrufliche Genehmigungen können erteilt werden, wenn dies auch absolute Ausnahmen sein dürften.

zu § 9 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

Die Forderung nach einheimischen Gehölzen resultiert daraus, dass nichteinheimische Gehölze den hier heimischen Tierarten kaum als Nahrungsquelle dienen. Mit dem Anpflanzungsgebot von einheimischen Gehölzen soll zudem ein Beitrag dazu geleistet werden, die Verringerung der genetischen Variationen von einheimischen Gehölzen zu verlangsamen.

Eine Liste der in Nordwestmecklenburg einheimischen Gehölze befindet sich im Anhang dieser Satzung. Ausnahmen von dem Anpflanzungsgebot einheimischer Gehölze können gemacht werden, wenn dies aufgrund der Standortsituation sinnvoll ist.

Eine Ausgleichszahlung kommt in Betracht, wenn das Grundstück des Eigentümers, auf dem die zu entfernenden Gehölze standen, keinen Standort für eine sinnvolle Ersatzpflanzung mehr bietet.

Nahezu alle Baumschutzregelungen zielen auf den Baumwert ab, wenn eine Ersatzpflanzung bzw. eine Ausgleichszahlung gefordert wird. In der Satzung kommt die Baumwertermittlung nach dem Sachwertverfahren nach der „Methode Koch“ zur Anwendung. Beschädigungen des Gehölzes sowie Beeinträchtigungen hinsichtlich der Standortbedingungen werden berücksichtigt.

Der einzuzahlende Betrag wird treuhänderisch auf einem Verwahrkonto durch das zuständige Amt verwaltet und muss analog zur Festlegung des § 26 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz M-V zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen und freiwachsenden Hecken verwendet werden.

Im Ausnahmefall kann das Geld auch für die Finanzierung von Baumerhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Mitfinanzierung kostenintensiver, dem Eigentümer nicht zumutbarer Erhaltungsmaßnahmen an besonders wertvollen Bäumen auf privaten Grundstücken ist möglich.

Durch vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen auf Grünflächen und im Straßenraum werden Baum- und Strauchpflanzungen an diesen Standorten immer schwieriger. Im Havariefall oder einem notwendigen Austausch der Leitungen ist die Fällung von über Leitungen wachsenden Gehölzen meist unumgänglich. Da das Bepflanzen von Leitungen ein Zugeständnis der Leitungsträger ist, sollen hier im Havariefall keine zusätzlichen Kosten für Ersatzpflanzungen entstehen. In diesen Fällen wird von einer Ersatzpflanzung abgesehen. Die Fällung der Gehölze erfolgt auf Kosten der Leitungsträger.

Das Verfahren der Baumbewertung wird im allgemeinen von der Genehmigungsbehörde durchgeführt. Den Antragstellern bleibt es jedoch unbenommen, einen unabhängigen Sachverständigen mit der Wertermittlung zu beauftragen. Die Kosten für einen unabhängigen Sachverständigen sind vom Antragsteller zu tragen.

§ 10 Haftung des Rechtsnachfolgers

Bei den sich aus der Baumschutzsatzung ergebenden Verpflichtungen zum Baumerhalt handelt es sich nicht um persönliche Verpflichtungen des Eigentümers, sondern um eine auf dem Grundstück ruhende Verpflichtung im Sinne des entsprechend anwendbaren § 266 Absatz 1 Zivilprozessordnung.

zu § 11 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Es handelt sich hier um zwei unterschiedliche Verwaltungsverfahren, die von verschiedenen Fachbehörden bearbeitet und entschieden werden. Aufgrund der Abhängigkeit der beiden Anträge voneinander und der gegenseitigen Beeinflussung der Entscheidungskriterien ist die gleichzeitige Einreichung der Anträge zur Vermeidung von Wartezeiten im Baugenehmigungsverfahren von entscheidender Bedeutung.

zu § 12 Folgenbeseitigung

Unter dem Begriff der Folgenbeseitigung versteht man das Ersetzen ungenehmigt gefällter Gehölze durch Neupflanzungen oder Maßnahmen, die der Schadensbegrenzung dienen. Schadensbegrenzung ist dann notwendig, wenn Gehölze oder deren Kronentrauf- und Wurzelbereich geschädigt oder beeinträchtigt wurden. Die Verhängung einer Geldbuße stellt keinen sachlichen Grund für das Absehen von einer Folgenbeseitigung dar.

zu § 13 Ordnungswidrigkeiten

Es geht hier um die Ahndung eines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens mit einem Bußgeld. Bei der Folgenbeseitigung handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M-V. Es wird parallel zum Ordnungswidrigkeitsverfahren geführt. Die Höhe der Geldbuße wurde entsprechend des festgelegten Höchstbetrages im Landesnaturschutzgesetz auf 100.000 Euro angehoben. Aus der Höhe des Bußgeldes ergibt sich nach § 31 Absatz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz eine Verfolgungsverjährung von drei, bei Unterbrechungen von bis zu sechs Jahren.